

Haufe Recht-Handbuch

Die GmbH & Co.KG

Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis

Bearbeitet von
Heidemarie Wagner, Hans-Joachim Rux

12. Auflage 2013. Buch. 620 S. Gebunden
ISBN 978 3 648 03538 2

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > GmbH-Recht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

3.1.2 Hinweis auf Rechtsform

- 98 Außerdem muss die Firma einer GmbH & Co. KG gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB einen Hinweis auf die Rechtsform der KG enthalten. Gemeint ist, dass die Firma einer GmbH & Co. KG in jedem Fall den Zusatz „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“ aufweisen muss. Diese Regelung hat sich gegenüber dem alten Recht geändert. Infolgedessen sind die früher teilweise verwendeten Zusätze, die lediglich andeuten, dass eine Gesellschaft vorliegt („& Co.“, „& Comp.“, „& Cie“) nicht mehr zulässig.¹⁵²

3.1.3 Kennzeichnung der Haftungsbeschränkung

- 99 Da in einer GmbH & Co. KG in der Regel keine natürliche Person haftet, muss die Firma einer solchen Gesellschaft – wie bereits nach altem Recht – zwingend eine Bezeichnung enthalten, die die Haftungsbeschränkung kennzeichnet (§ 19 Abs. 2 HGB). Die typische Bezeichnung einer GmbH & Co. KG lautet daher „... GmbH & Co. KG“.

3.1.4 Personenfirma

- 100 Führt die KG eine Personenfirma, muss diese Firma den Namen ihrer Komplementärin als persönlich haftende Gesellschaft enthalten, in unveränderter Form und mit deren Rechtsformzusatz. Führt eine nach diesen Grundsätzen gebildete Firma aber zur Irreführung des Rechtsverkehrs gemäß § 18 Abs. 2 HGB, so ist nach Ansicht des BGH¹⁵³ eine Weglassung der irreführenden Teile zulässig, wenn die „Restfirma“ der Komplementärin deren Erkennbarkeit im Rechtsverkehr weiter gewährleistet und auch nach § 4 GmbHG die Firma gebildet werden dürfte.

Beispiel

Firmiert die Komplementärin unter „Betten S. Geschäftsführungs-GmbH“, so muss der Teil „Geschäftsführungs“ in der Firma der KG zur Vermeidung der Irreführung des Rechtsverkehrs weggelassen werden.¹⁵⁴

¹⁵² Baumbach/Hopt, § 19 Rn. 32.

¹⁵³ BGH, Beschluss v. 16.3.1981, II ZB 9/80, BGHZ 80, 353.

¹⁵⁴ Baumbach/Hopt, § 19 Rn. 33.

3.2 Abgeleitete Firma einer KG

Der Grundsatz der Firmenwahrheit, wie er im oben Gesagten zum Ausdruck kommt, wird in §§ 22, 24 HGB zugunsten des Grundsatzes der Firmenkontinuität durchbrochen. Der KG ist es unter bestimmten Voraussetzungen trotz Gesellschafterwechsels erlaubt, ihre bisherige Firma fortzuführen. Man spricht in diesem Fall von einer abgeleiteten Firma. §§ 22, 24 HGB bezwecken, dass durch Beibehaltung der bisherigen Firma der Ruf des Unternehmens als Vermögenswert erhalten bleibt. Gemäß § 22 HGB dürfen die Erwerber eines Unternehmens die Firma des erworbenen Unternehmens fortführen, wenn die bisherigen Geschäftsinhaber bzw. ihre Erben der Firmenfortführung zustimmen. Gemäß § 24 Abs. 1 HGB darf die Firma bei Ein- oder Austritt eines einzelnen Gesellschafters auch ohne dessen Einwilligung grundsätzlich fortgeführt werden. Lediglich bei Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, ist dessen Zustimmung erforderlich, § 24 Abs. 2 HGB. 101

Auch der GmbH & Co. KG ist es grundsätzlich gestattet, eine abgeleitete Firma zu führen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 22 HGB oder § 24 HGB vorliegen.¹⁵⁵ Die Anwendung der §§ 22, 24 HGB auf die GmbH & Co. KG wird aber durch § 19 Abs. 2 HGB insofern eingeschränkt, als auch die abgeleitete Firma der GmbH & Co. KG immer erkennen lassen muss, dass in der Gesellschaft keine natürliche Person unbeschränkt haftet. Es ist also die Hinzufügung des Zusatzes „GmbH & Co. KG“ (oder ähnlich) erforderlich. 102

Beispiel

Übernimmt eine GmbH & Co. KG ein Einzelkaufmannsunternehmen „Heinrich B.“ und will sie diese Firma fortführen, dann lautet die zulässige abgeleitete Firma „Heinrich B. GmbH & Co. KG“.¹⁵⁶ Erwirbt eine GmbH & Co. KG ein Unternehmen in der Rechtsform einer KG und mit der Firma „K & Co. KG“, dann ist die Firma „K & Co. KG GmbH & Co. KG“ unzulässig, weil sie den Eindruck entstehen lässt, persönlich haftende Gesellschafterin sei nicht (oder jedenfalls nicht allein) eine GmbH, sondern auch die Personengesellschaft „K & Co. KG“.¹⁵⁷

¹⁵⁵ Siehe Rn. 101.

¹⁵⁶ BGH, Beschluss v. 18.9.1975, II ZB 9/74, NJW 1976, 48.

¹⁵⁷ BGH, Beschluss v. 13.10.1980, II ZB 4/80, BB 1980, 1770.

3.3 Typische Probleme bei der Firmierung der GmbH & Co. KG

- 103 Bei der Schaffung einer GmbH & Co. KG-Firma können die das Firmenrecht beherrschenden Grundsätze, wie die der Firmenidentität, der Firmenwahrheit, der Firmenklarheit und der Unterscheidbarkeit, in Widerspruch geraten.
- 104 Wenn die Komplementär-GmbH eine Sachfirma führt oder auch nur einen Sachfirmenbestandteil in ihrer Firma hat, die bzw. der dem Unternehmensgegenstand des Unternehmens der GmbH entlehnt ist, dann enthält die KG-Firma durch die vollständige Übernahme der GmbH-Firma Bestandteile, die unter Umständen geeignet sind, den Geschäftsverkehr über ihren Unternehmensgegenstand zu täuschen, § 18 Abs. 2 HGB.

105 **Beispiel**

Die GmbH betreibt einen Fahrradhandel und firmiert mit „Müller Fahrradladen GmbH“. Sie wird Komplementärin einer KG, die Motorräder produziert. Bei völliger Übernahme der GmbH-Firma lautet die KG-Firma „Müller Fahrradladen GmbH & Co. KG“. Hier liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit vor.¹⁵⁸ Die Täuschungseignung kann grundsätzlich nicht durch Weglassen von Bestandteilen der GmbH beseitigt werden (Grundsatz der Firmenidentität).¹⁵⁹ Eine Firmierung mit Müller GmbH & Co. KG ist folglich unzulässig.

Ebenfalls unzulässig ist es in diesem Fall, den Unternehmensgegenstand der KG zusätzlich in die Firma der KG aufzunehmen. Eine Motorrad-Fabrik „Müller Fahrradladen GmbH & Co. KG Motorradfabrik“ trägt zur Verwirrung des Geschäftsverkehrs bei und verstößt somit gegen den Grundsatz der Firmenklarheit.¹⁶⁰

- 106 Gemäß § 30 Abs. 1 HGB muss sich jede neue Firma von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden (Grundsatz der Unterscheidbarkeit). Nach der Rechtsprechung des BGH¹⁶¹ gilt dies auch für die Firmen der GmbH & Co. KG und ihrer Komplementär-GmbH. Die Firma der KG muss sich also auch von derjenigen ihrer persönlich haftenden GmbH-

¹⁵⁸ Vgl. BayObLG, Beschluss v. 3.10.1972, BReg 2 Z 50/72, NJW 1973, 371.

¹⁵⁹ Hüffer in Großkomm., § 19 Rn. 55.

¹⁶⁰ Vgl. BayObLG, Beschluss v. 3.10.1972, BReg 2 Z 50/72, NJW 1973, 371.

¹⁶¹ BGH, Beschluss v. 14.7.1966, II ZB 4/66, BGHZ 46, 7 (10).

Gesellschafterin deutlich unterscheiden. Um eine Unterscheidbarkeit zwischen GmbH und GmbH & Co. KG zu erreichen, können in die Firma der GmbH & Co. KG weitere Bestandteile aufgenommen werden, wie auf den Gegenstand des Unternehmens hinweisende Zusätze, Phantasieworte oder lokalisierende Bezeichnungen¹⁶².

Beispiel

„Maier & Wolf GmbH“ und „MAWO Maier & Wolf GmbH & Co. KG“.¹⁶³

Gesellschaftszusätze allein reichen nicht für eine Unterscheidbarkeit i.S. des § 30 HGB. 107

Beispiel

„X-Industriebedarfs GmbH“ und „X-Industriebedarfs GmbH & Co. KG Handelsgesellschaft“. Der hier bei der Firma der KG gewählte Zusatz „Handelsgesellschaft“ genügt nicht zur deutlichen Unterscheidung von der Komplementär-GmbH.¹⁶⁴

Angesichts der hier angesprochenen Probleme bei der Firmierung einer GmbH & Co. KG ist der bereits weiter oben angeführte Beschluss des BGH vom 16.3.1981¹⁶⁵ von großer Bedeutung. In dieser Entscheidung weist der BGH der Praxis einen Weg, bei Neugründung einer Komplementär-GmbH den Grundsätzen der Firmenidentität und der Unterscheidbarkeit Genüge zu tun, ohne dabei gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit zu verstoßen. Nach dem BGH können Bestandteile, wie „Verwaltungs-“, „Betriebs-“ oder „Geschäftsführungs-“(GmbH) einer GmbH-Firma in der Firma der KG weggelassen werden, wenn es sich bei den übrigen übernommenen Bestandteilen um die wesentlichen und unterscheidungskräftigsten Teile der Firma handelt und diese gemäß § 4 GmbHG auch allein als Firma zulässig wären.¹⁶⁶ 108

¹⁶² Vgl. Hüffer in Großkomm., § 19 Rn. 60.

¹⁶³ Baumbach/Hopt, § 19 Rn. 36.

¹⁶⁴ BayObLG, Beschluss v. 28.9.1979, BReg 1 Z 58/79, BayObLGZ 1979, 316 = BB 1980, 68.

¹⁶⁵ BGH, Beschluss v. 16.3.1981, II ZB 9/80, BGHZ 80, 353 = BB 1981, 1730; vgl. Rn. 100.

¹⁶⁶ BGH, Beschluss v. 16.3.1981, II ZB 9/80, BGHZ 80, 353 (356) = BB 1981, 1730 (1731); BayObLG, Beschluss v. 27.7.1990, BReg 3 Z 86/90, GmbHR 1990, 464.